

Steuerliche und bilanzielle Behandlung von wertpapiergebundenen Zeitwertkonten nach deutschem Handels- und Steuerrecht:

Arbeitsleitfaden für die unternehmensinterne Bilanzbuchhaltung – Teil 1

Zeitwertkonten sind in der täglichen Praxis in den unternehmensinternen Finanz-, Steuer- und Personalabteilungen in aller Munde. Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer lassen sich durch das innovative Konzept der Zeitwertkonten erhebliche Vorteile aufzeigen. Grundgedanke von Zeitwertkonten (= in Geld geführte Arbeitszeitkonten) ist aus Arbeitnehmersicht ein steuer- und sozialabgabenfreies Ansparen von Entgeltbestandteilen, mit dem Ziel einer Freistellung von der Arbeitsleistung während des Arbeitslebens oder vor dem Eintritt in den Ruhestand. Der genannte Anspargvorgang geschieht vielfach über eine Anlage der Wertguthaben in Wertpapieren. Aber auch aus Arbeitgebersicht lassen sich mannigfaltige Vorteile und Auswirkungen, vor allem in bilanzieller und steuerlicher Hinsicht feststellen. In der Fachliteratur wird zusehends häufiger zu einigen Teilbereichen der bilanziellen und steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten Stellung bezogen.¹ Der nachfolgende Beitrag liefert eine umfassende Betrachtung der wesentlichen Aspekte der genannten Thematik und soll dem Rechtsanwender in umsetzenden Unternehmen als Informations- und Arbeitsleitfaden für die tägliche Praxis dienen.

Einführung

Ein Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto spiegelt die Vorleistung des Arbeitnehmers wider. Der Arbeitnehmer ver-

zichtet auf bestimmte Entgeltbestandteile für geleistete Arbeit. Im Gegenzug werden die entsprechenden Bestandteile auf seinem Zeitwertkonto gutgeschrieben. Das Wertguthaben erfasst die ursprünglichen dem Arbeitnehmer geschuldeten Entgeltansprüche. Diese Ansprüche inklusive der vereinbarten Verzinsung muss der Arbeitgeber jederzeit an den Arbeitnehmer auszahlen können. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der auf den jeweiligen Umwandlungsbetrag entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ebenfalls zurückgestellt bzw. passiviert werden muss. Für diese genannten Verpflichtungen muss der Arbeitgeber gemäß dem in diesem Zusammenhang einschlägigen BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999² zwei „Arten“ von Rückstellungen bilden:

1. Der Arbeitgeber hat für seine Verpflichtung, den angesammelten Vergütungsanspruch künftig zu erfüllen, nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand zu bilden.³ Bei der Bewertung der Rückstellung sind nur die dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütungsansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen.
2. Die sich aus der gesondert zugesagten Gegenleistung bzw. Verzinsung ergebende Verpflichtung ist als gesonderte Rückstellung auszuweisen.



Dabei ist nur der Teil dieser Verpflichtung zu berücksichtigen, der sich zum Bilanzstichtag ergeben hat.

Beide genannten „Arten“ von Rückstellungen zusammenaddiert ergeben dann den Marktwert bzw. Verkehrswert der in Wertpapieren angelegten Wertguthaben zum jeweiligen Bilanzstichtag.⁴

Die Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands ist nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG grundsätzlich abzuzinsen.

Besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verpflichtung zu bestimmen, ist für die Abzinsung auf den letztmöglichen Zeitpunkt abzustellen, in dem die Fälligkeit eintreten kann; der sich danach ergebende Abzinsungszeitraum ist pauschal um drei Jahre zu vermindern.

Eine diesbezügliche Abzinsung entfällt jedoch, wenn dem Arbeitnehmer für sein Wertguthaben ein entsprechender Wertzuwachs zugesagt wird. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall: Dem Arbeitnehmer wird entweder eine feste Verzinsung oder ein Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter Fonds- bzw. Wertpapieranlagen zugesagt (somit besteht auch die Gefahr, dass etwaige

¹ Vgl. Höfer/Greiwel/Hagemann, DB 2007, S. 65–69.

² BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999 2, IV C 2 – S 2176–102/99.

³ Vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.

⁴ Vgl. Höfer/Greiwel/Hagemann, DB 2007, S. 65–69 und vgl. die Ausführungen weiter unten unter „Bewertung bei Kapitalgesellschaften“.

Kursverluste durch den Arbeitnehmer hingenommen werden müssen und somit sein Wertguthaben schmälern). Kommt es später zur Auszahlung des Wertguthabens an den Berechtigten, werden die Rückstellungen jeweils in Höhe des entsprechenden Auszahlungsbetrages abgebaut.

Bilanzierung von Wertguthaben nach deutschem Handels- und Steuerrecht

Die nachfolgenden Ausführungen gelten, bis auf einige Ausnahmen, auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Abs. 1 EStG sowohl für die deutsche Handelsbilanz als auch für die deutsche Steuerbilanz.

Einordnung: Anlage- oder Umlaufvermögen?

Die in einem Vermögensgegenwert (Wertpapiere, Fonds etc.) angelegten Wertguthaben bleiben wirtschaftliches und rechtliches Eigentum des Arbeitgebers. Lediglich im Innenverhältnis bestehen Sicherungsabreden (Verpfändungen), mit denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Rechte an dem Depot- bzw. Vermögensgegenwert einräumt. Da die Wertguthaben weder der langfristigen Tätigkeit des Arbeitgeberunternehmens dienen, noch der Wiederveräußerung zur Ausnutzung positiver Wertschwankungen bzw. zur Liquiditätsbeschaffung dienen, handelt es sich damit weder um Vermögenswerte des Anlagevermögens, noch im engeren Sinne um solche des Umlaufvermögens. Da jedoch auf Grund der HGB-Bewertungsvorschriften eine bilanzielle Einordnung gemäß § 266 HGB ff. der in Wertpapieren angelegten, und daher aktivierungspflichtigen, Wertguthaben erfolgen muss, kommen als Bilanzposition nach herrschender Meinung,⁵ der sich der Autor anschließt, nur die „sonstigen Vermögensgegenstände“ in Betracht. Somit erfolgt eine grundsätzliche Einordnung in das Umlaufvermögen des Arbeitgebers.

Sowohl Erhöhungen des Wertguthabens, wie auch erzielte Erträge aus den im Wertguthaben befindlichen Wertpapieren, also sämtliche Zugänge bei den Wertguthaben, stellen handels- wie steuerrechtlich Ertrag dar und sind entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ausweise in der Handels- und Steuerbilanz sind identisch.

An dieser Stelle weist der Autor auf eine in Beratungskreisen weit verbreitete Argumentationskette hin, wonach die Wertguthaben zwar auch dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Dies aber fälschlicherweise mit einem BFH-Urteil vom 25. 02. 2004⁶ begründet wird, bei dem der BFH entschieden hat, dass Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von erteilten Pensionszusagen ebenfalls dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Somit erfolgt in den genannten Beratungskreisen eine bilanzielle Gleichsetzung von Vermögen aus Wertguthaben mit dem Vermögen aus Rückdeckungsversicherungen. Hierbei wird aber verkannt, dass Rückdeckungsversicherungen von ihrer Art und Ihrem langfristigen Charakter her grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Der Autor weist darauf hin, dass auch die führende Fachliteratur diese Auffassung vertritt.⁷ Daher scheiden die Annahmen des BFH aus oben genanntem Urteil bezüglich der bilanziellen Einordnung des Aktivwertes einer Rückdeckungsversicherung grundsätzlich aus. Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ bzw. die „sonstigen Aktiva“ sind ein Untergliederungspunkt der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“⁸ im Umlaufvermögen der Bilanz. Nach herrschender und führender Meinung in der Literatur handelt es sich bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ um einen Misch- und Sammelposten für alle Vermögensgegenstände, die von keiner anderen Bilanzposition erfasst werden.⁹ Zu diesen Vermögensgegenständen gehören beispielsweise Darlehen und Gehaltsvorschüsse. Hieraus lässt sich daher schlussfolgernd ableiten, dass wertpapiergebundene Wertgut-

habenansprüche von Arbeitnehmern im Außenverhältnis ebenfalls, wie Gehaltsvorschüsse, Forderungen des Arbeitgebers sind. Bei den Gehaltsvorschüssen sind es Forderungen an die jeweiligen Arbeitnehmer, bei Wertguthabenansprüchen Forderungen beispielsweise an eine Depotbank. Nur im Innenverhältnis kann der Arbeitnehmer Wertguthabenansprüche an den Arbeitgeber geltend machen. Dies folgt aus dem schuldrechtlichen Verschaffensanspruch des Arbeitnehmers auf Grund eines zweiseitigen Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.¹⁰ Würde der Arbeitnehmer hingegen einen sofortigen Anspruch im Rahmen seiner Wertguthabenbildung beispielsweise gegen eine Depotbank erlangen, bei der die Wertguthaben angelegt werden, hätte dies einen sofortigen lohnsteuerlichen Zufluss der umgewandelten Entgeltbestandteile zur Folge. Somit ist dieser Sachverhalt unbedingt auszuschließen, da folglich für den Arbeitnehmer eine Wertguthabenbildung im Rahmen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen aus steuerlichen Gründen keinen Sinn machen würde.

Bewertung bei Kapitalgesellschaften

Als Bewertungsgrundsatz gilt, dass für die deutsche Handelsbilanz und über das in § 5 Abs. 1 EStG geregelte Maßgeblichkeitsprinzip auch für die deutsche Steuerbilanz das so genannte Bruttoprinzip einschlägig ist.¹¹ Das heißt, die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und daher nicht zu saldieren.¹² Somit sind im Falle der Bildung von Wertguthaben die Vermögenswerte bzw. Wertpapiere (Fonds) der Aktivseite nicht mit den

⁵ Vgl. im weiteren Sinne: Beck'sches Handbuch zur Rechnungslegung, B 711, RZ 21–47, wobei hier zwar hauptsächlich Arbeitszeitdefizite behandelt werden, aber für Wertguthabenansprüche für Arbeitnehmer das gleiche gelten muss.

⁶ BFH-Urteil vom 25. 02. 2004, I R 54/02.

⁷ Vgl. Höfer, BetrAVG, Band 2, RN 777.

⁸ § 266 Abs. 2 B HGB.

⁹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 266 Tz. 134.

¹⁰ Vgl. BAG vom 24. 09. 2003, 10 AZR 640/02.

¹¹ § 246 Abs. 2 HGB.

¹² § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB.

Verpflichtungen der Passivseite zu verrechnen bzw. zu saldieren.

Daher hat die Einführung eines Zeitwertkontensystems für das betreffende Unternehmen die Folge, dass eine Bilanzverlängerung eintritt.

Aus diesem Zusammenhang kann auch der direkte Vergleich gezogen werden zu den Bewertungsmöglichkeiten nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften, wie beispielsweise nach den IFRS-Richtlinien. Nach IFRS-Standards ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz gegeneinander aufzurechnen, also zu saldieren. Daher sind kapitalmarkt-orientierte Unternehmen und die zugehörigen Berater häufig bestrebt Saldierungsmöglichkeiten zu nutzen. In jüngerer Zeit werden diese Vorgänge aber zunehmend einer kritischen Analyse unterzogen.¹³ Darüber hinaus sollte in der Beratungspraxis bedacht werden, dass eine mögliche Saldierung nach internationalen Maßstäben, keine Auswirkung auf die HGB-Bilanzierung bzw. die steuerliche Gewinnermittlung hat, da hier zwingend eine Saldierung von Aktiv- und Passivposten einer Bilanz ausgeschlossen ist.¹⁴

Für die Aktivseite bedeutet dies, dass das Fonds- bzw. Wertpapiervermögen nach § 255 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Dieses Anschaffungskostenprinzip folgt aus dem Realisationsprinzip, wonach nur realisierte Gewinne ausgewiesen werden dürfen.¹⁵ Somit sind dem Anschaffungskostenprinzip folgend Vermögensgegenstände immer mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Es erfolgt diesbezüglich keine Rücksichtnahme auf Wertsteigerungen der Vermögensgegenstände vor Ihrem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens (hier: Verkauf der Wertpapiere). Dagegen sind Wertminderungen als Ausdruck des so genannten Imparitätsprinzips bei der Bewertung des Umlaufvermögens zwingend zu berücksichtigen.¹⁶ Dieses Niederwertprinzip wird dahingehend steuerbilanziell eingeschränkt, dass

nur dann Wertminderungen zu berücksichtigen sind bzw. auf den so genannten Teilwert abgeschrieben werden darf, wenn mit einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung zu rechnen ist.¹⁷ Abschließend lässt sich nach den oben gemachten Ausführungen folgende Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivseite bei der Bildung von Wertguthaben durch die Anlage in Wertpapieren darstellen:

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den Wert der Wertpapiere bzw. des Fonds bei Fälligkeit. Nach § 253 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 3 HGB ist diese Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen. Da es für Verbindlichkeiten keine Anschaffungskosten wie bei Forderungen gibt, ist bei Geldschulden für den Wertansatz der Erfüllungsanspruch nach § 253 Abs. 1 HGB maßgeblich. Dieser entspricht in der Regel dem Nennbetrag bzw. dem Markt- oder Verkehrswert.

Dies hat zur Folge, dass als Passivwert der Kurswert zum Bilanzstichtag und auf der Aktivseite, wenn keine dauernde Wertminderung eingetreten ist, der Anschaffungswert der Wertpapiere heranzuziehen ist.¹⁸

Folgen der Bewertung für Kapitalgesellschaften

Bevor nun nachstehend die Folgen und möglichen Vor- und Nachteile für Arbeitgeber bei der bilanziellen Behandlung von Zeitwertkonten dargelegt werden sollen, ist es zunächst wichtig, dass die einzelnen, durch Wertpapiere entstehenden, Erträge definitorisch von einander abgegrenzt werden. Ertragsvorgänge aus Wertpapieren bzw. Investmentfonds entstehen daher zusammengefasst aus Zinsen, Zwischengewinnen, Kursgewinnen und Dividenden.

Zinsen und Zwischengewinne fallen grundsätzlich im Rahmen des Einsatzes von festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG an. Zinsen sind die „Gebühr“ für die ein Gläubiger einem „Schuldner“ z. B. bestimmte Vermögenswerte überlässt. Im Falle der Zeitwertkonten wäre hierunter

das z. B. bei einer Bank durch den Arbeitgeber angelegte Wertguthaben der Arbeitnehmer in festverzinsliche Investmentfonds zu verstehen.

Unter dem Zwischengewinn werden die Zinserträge und Zinssurrogate verstanden, die bereits während des Geschäftsjahres des Investmentvermögens „erzielt“ werden, und im Falle von unterjähriger Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils der Besteuerung unterworfen werden.¹⁹ Handelt es sich hierbei zusammengefasst also um Wertpapiere im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, so würde eine Zinsabschlagsteuer als Sonderform der Kapitalertragsteuer in Höhe von 30 % zzgl. des Solidaritätszuschlages anfallen.²⁰ Zu beachten hierbei ist, dass die Kapitalertragsteuer in ihrer Funktion als Quellensteuer als Vorauszahlung auf die individuelle Steuerbelastung des Unternehmens zu verstehen ist, so dass im Veranlagungsverfahren eine Anrechnung der Vorauszahlung erfolgt.²¹

Bei der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen von Kursgewinnen und Dividenden gehen die Autoren nachfolgend davon aus, dass ein Unternehmen die Wertpapiere in steuerprivilegierte Wertpapierfonds im Sinne des § 8b KStG angelegt hat.

Das beschriebene bilanzielle und steuerliche Privileg für das Unternehmen ist in diesem Zusammenhang, dass es nach derzeitigem Rechtsstand noch möglich ist die eigentlich voll steuerpflichtigen stillen Reserven bei Auflösung nur zum Teil zu versteuern, so weit sie aus Beteiligungen aus Kapitalgesellschaften beruhen.²²

13 Vgl. eindrucksvoll vertiefend: Seeger, DB 2007, S. 697–703.

14 § 246 Abs. 2 HGB i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB.

15 § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

16 Strenges Niederwertprinzip; § 253 Abs. 3.

17 Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

18 Im Ergebnis ebenso: Höfer/Greiwel/Hagemann, DB 2007, S. 65–69.

19 BMF-Schreiben vom 02. 06. 2005, IV C 1 – S 1980–1 – 87/05.

20 § 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

21 Zu den diesbezüglichen Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 vgl. Volb, Unternehmenssteuerreform 2008, NWB und *Wellsch/Machill/Gahl*, DB 2007, S. 1933–1938.

22 § 8b KStG.

Definitorisch bedeutet das, dass gemäß § 8b Abs. 1 KStG, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, die Körperschaften von anderen Körperschaften beziehen, und gemäß § 8b Abs. 2 KStG Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anderer Körperschaften bei der Ermittlung des Einkommens bis auf 5% nicht zum Ansatz kommen. Denn gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 und § 8b Abs. 5 KStG ist die Steuerbefreiung für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne auf 95% beschränkt worden, indem 5% des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben berücksichtigt werden.²³

Das heißt beispielsweise, dass nach heutigem Rechtsstand eine Kapitalgesellschaft Beteiligungen an einem Aktienfonds halten kann und bei Verkauf dieser Beteiligungen die stillen Reserven, die aus dem oben beschriebenen Anschaffungskostenprinzip entstehen, nur zu einem kleinen Teil versteuern muss.

Bei unterstellter positiver Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. des Fonds liegt eine Unterbewertung der Aktivseite vor, mit der Folge, dass Aktiv- und Passivseite der Unternehmensbilanz auseinander laufen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen bei entsprechender Ertragsituation durch den Einsatz von Zeitwertkontensystemen stille Reserven aufbaut. Erst bei Eintritt eines Störfalls ist die stille Reserve für die einzelne Verpflichtung aufzulösen (in Freistellungsphasen anteilmäßig). Dem steuerlichen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung steht für die Unternehmung ein Aufwand in gleicher Höhe gegenüber, wenn der Marktwert der Wertpapiere bzw. des Fonds in vollem Umfang an den Mitarbeiter ausgezahlt wird. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die spezialisierte Berater des Unternehmens und das Unternehmen selbst darauf achten, dass bei der Auflösung eines Wertguthabens drei Buchungsvorgänge ausgelöst werden:

1. Gewinnerhöhende Auflösung der Erfüllungsrückstellung,
2. Realisierung der Kursgewinne aus den stillen Reserven und

3. Auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer.

Somit kann bei dementsprechender positiver Wertentwicklung der stillen Reserven, die Gefahr einer Steuernachzahlung für das Unternehmen eintreten. Denn übersteigen die gewinnerhöhenden Rückstellungsaufösungen und die realisierten Kursgewinne den Betriebsausgabenabzugsposten der Wertguthabenauszahlung an den Arbeitnehmer, so muss der übersteigende Betrag komplett der steuerlichen Gewinnermittlung des Unternehmens zugerechnet werden und löst somit eine volle Steuerpflicht beim betroffenen Unternehmen aus. Trotz der periodenbedingten steuerlichen Vorteile des Arbeitgebers durch die Rückstellungsbildung in der Ansparphase der Wertguthaben, sollte der Arbeitgeber unbedingt auch auf die genannte Steuernachzahlungsthematik hingewiesen werden. Da sonst durchaus die Gefahr bestehen kann, dass Unternehmen mit großen Beständen an „Zeitwertkonten-Teilnehmern“ und dementsprechender Fluktuation, in finanzielle Engpässe geraten, wenn bestimmte Wertguthabenauszahlungen anstehen und gleichzeitig die Liquiditäts- und Ertragslage des Unternehmens nur unterdurchschnittlich ist.

Dass diese genannten Aspekte auch bei der Implementierung von Zeitwertkonten von großer betriebswirtschaftlicher Bedeutung sind und somit auch zu zum Teil enormen Liquiditätsvorteilen für ein Unternehmen führen können, wird in der Fachliteratur bisweilen ein wenig „stiefmütterlich“ behandelt. Jedoch sollte durch die oben gemachten Erläuterungen deutlich geworden sein, dass der Arbeitgeber bei der Implementierung eines Zeitwertkontensystems sowohl die Beratung und Unterstützung eines qualifizierten und befugten Rechtsberaters bzw. Rechtsdienstleisters in Anspruch nehmen sollte, als auch eine umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung verlangen sollte.

Abschließend weist der Autor in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den

vorstehend gemachten Erläuterungen, der steuerliche und bilanzielle Blickwinkel ausschließlich auf die Körperschaftsteuer gerichtet gewesen ist. Die explizite gewerbsteuerliche Betrachtung ist aus Gründen der Einfachheit nicht mit einbezogen worden. Es kann aber kurz zusammenfassend wiedergegeben werden, dass Zins- und Dividendenerträge zu 100% einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Realisierte Kursgewinne, z.B. aus Aktienfonds, werden nicht zur Erhebung der Gewerbesteuer mit herangezogen.

Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform mit Beginn 2008

Aus der Tagespresse und Fachliteratur ist die Diskussion um die Unternehmenssteuerreform nicht mehr wegzudenken. Und auch auf die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung und Gewinnermittlung wird die Unternehmenssteuerreform einigen Einflüssen in Bewertungsfragen nehmen. Nachdem der Bundestag am 24. 05. 2007 den Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 angenommen hat, hat der Bundesrat dem Gesetz am 06. 07. 2007 ebenfalls zugestimmt. Nachfolgend stellt der Autor die wichtigsten Neuerungen dar, die unmittelbaren Einfluss auf die Bewertung von Wertguthaben aus Vereinbarungen zur Gestalt von flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen haben.

Sebastian Uckermann, Köln

²³ § 8b Abs. 5 KStG.

Fortsetzung in Teil 2 beinhaltet:

1. Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer

2. Abgeltungssteuer

- Bildung von Bewertungseinheiten?
- Zeitwertkonten in der Bilanzbuchhaltung: Buchungsvorgänge und Auswirkungen
- Fazit

Wird veröffentlicht in L+G 3/2008